Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-206/2026	
Fachbereich	Bürgermeister
Federführendes Amt	Bürgermeister
Sachbearbeiter	Doreen Claus
Aktenzeichen	
Datum	14.10.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Finanz- und Sozialausschuss	21.10.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	23.10.2026	beschließend

Widerspruch gemäß S 63 HGO;
hier: Beschluss zu TOP 3 - 11. Quartalsbericht 2026 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement (Antrag FWG) - der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 28.08.2026

Erläuterung:

Gegen den Beschluss zu TOP 3 - 11. Quartalsbericht 2026 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement (Antrag FWG) - der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 28.08.2026 legte Bürgermeister Frank Hix in den laufenden Nummern 2 und 3 Widerspruch ein.

1. Der II. Quartalsbericht 2026 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement (MI-43/2026) wird zur Beratung in den Finanz- und Sozialausschuss überwiesen. Hierfür wird eine Sondersitzung im September 2026 einberufen. Als Teilnehmer der Sondersitzung sollen neben den Ausschussmitgliedern und der Verwaltung (Fachbereich 2) auch der Vorstand der AöR eingeladen werden.

2. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die Bestellung der Betriebsleitung - auch einer kommissarischen - nach § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadtverordnetenversammlung mit Zustimmung der Betriebskommission obliegt. Die Betriebssatzung ist geltendes Ortsrecht und bleibt bis zu ihrer Änderung durch die Stadtverordnetenversammlung verbindlich.

3. Der Magistrat wird beauftragt, die Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung nach § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung zur Entscheidung zuzuleiten und bis dahin von vollziehenden Maßnahmen abzusehen.

4. Der Magistrat wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung schriftlich zu berichten, wer die Betriebsleitung innehat, auf welcher Bestellungs- und Anstellungsgrundlage, und werden vorgelegten Quartalsbericht als Betriebsleitung aufgestellt hat.

5. Im Detail sind darüber hinaus folgende Fragen zu beantworten:
- Ist die mit der Betriebsleitung betraute Person Bedienstete der Stadt im Sinne des § 8 der Betriebssatzung und des § 9 Abs. 1 EigBGes, und seit wann?
- Liegt für eine entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeit die erforderliche Genehmigung des Anstellungsorgans vor?
- Auf welche Rechtsgrundlage stützt der Magistrat seine Zuständigkeit im Hinblick auf § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung?

- Auf welcher Grundlage werden die Aufgaben der Betriebskommission wahrgenommen; liegt eine Befreiung nach § 31 EigBGes vor?
- Besteht für eine Beschäftigung eine Stelle in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs mit entsprechender Deckung?

Finanzielle Auswirkungen:

-

Beteiligung Beiräte:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den folgenden Beschlusstext aufgrund des Antrags der FWG zu TOP 3 - 11. Quartalsbericht 2026 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 28.08.2026:

1. Der II. Quartalsbericht 2026 für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement (MI-43/2026) wird zur Beratung in den Finanz- und Sozialausschuss überwiesen. Hierfür wird eine Sondersitzung im September 2026 einberufen. Als Teilnehmer der Sondersitzung sollen neben den Ausschussmitgliedern und der Verwaltung (Fachbereich 2) auch der Vorstand der AöR eingeladen werden.

2. Der Magistrat wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung schriftlich zu berichten, wer die Betriebsleitung innehat, auf welcher Bestellungs- und Anstellungsgrundlage, und werden vorgelegten Quartalsbericht als Betriebsleitung aufgestellt hat.

3. Im Detail sind darüber hinaus folgende Fragen zu beantworten:
- Ist die mit der Betriebsleitung betraute Person Bedienstete der Stadt im Sinne des § 8 der Betriebssatzung und des § 9 Abs. 1 EigBGes, und seit wann?
- Liegt für eine entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeit die erforderliche Genehmigung des Anstellungsorgans vor?
- Auf welche Rechtsgrundlage stützt der Magistrat seine Zuständigkeit im Hinblick auf § 5 Abs. 1 der Betriebssatzung?
- Auf welcher Grundlage werden die Aufgaben der Betriebskommission wahrgenommen; liegt eine Befreiung nach § 31 EigBGes vor?
- Besteht für eine Beschäftigung eine Stelle in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs mit entsprechender Deckung?

Anlage(n):
1. Widerspruch TOP 3 28082026
2. AV Stellungnahme Widerspruch Bestellung Betriebsleiter